

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 28.11.2023

Dezernat: IV / Fachdienst
Finanzwirtschaft,
Stadtkasse
Bearbeiter/in: Gersuny, Olaf
Telefon: 545 - 1441

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

01021/2023

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) in der Landeshauptstadt Schwerin (Anlage 1) einschließlich des Vordruckes für die Steuererklärung (Anlage 2).

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt seit dem Jahr 2014 eine Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben. Die Steuer beträgt 5 Prozent des von dem Gast erhobenen Entgeltes für die Übernachtung. Sie entsteht mit dem Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung, wird durch die Beherbergungsbetriebe kalendervierteljährlich nachlaufend erklärt und durch Steuerbescheid für das abgelaufene Kalendervierteljahr festgesetzt.

Beruflich bedingte Übernachtungen von Geschäftsreisenden waren bisher aus rechtlichen Gründen steuerbefreit. Vom Bundesverfassungsgericht wurde durch Beschluss vom 22. März 2022 BVerfG (1 BvR 2868/15) entschieden, dass auch beruflich veranlasste Übernachtungen besteuert werden können.

Mit der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) sollen zukünftig auch beruflich bedingte

Übernachtungen besteuert werden. So verfahren bereits verschiedene Städte. Beispielsweise werden in der Freien und Hansestadt Hamburg, in der Hansestadt Wismar und in der Hansestadt Stralsund diese Übernachtungen bereits besteuert.

Ergänzend aufgenommen worden ist, dass zukünftig auch Übernachtungen auf Campingplätzen und auf Wohnmobilstellplätzen der Besteuerung unterfallen können (§ 1). Auch dies ist bereits in verschiedenen Städten geübte Verwaltungspraxis (Dresden, Leipzig).

Bemessungsgrundlage bleibt das von dem Gast erhobene Übernachtungsentgelt abzüglich der Umsatzsteuer. Neu aufgenommen wird in § 4 der Satzung, dass neben der Umsatzsteuer auch etwaige Vermittlungsgebühren an Dritte, die von dem Gast geleistet werden, die aber dem Beherbergungsunternehmer wirtschaftlich nicht zufließen, abzusetzen sind. Denn die Besteuerung dieser Entgelte bei dem Beherbergungsunternehmer ist in der Vergangenheit kritisiert worden, weil der Unternehmer diese Entgelte nicht erhalten hat, nach der bisherigen Regelung darauf aber gleichwohl Steuern abzuführen hatte.

Neue Tatbestände der Steuerbefreiung werden in § 7 aufgenommen, um diese nach dem Wegfall der Steuerfreiheit für beruflich bedingte Übernachtungen zukünftig steuerfrei zu stellen. Hier handelt es sich insbesondere um Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen aber auch um Übernachtungen in besonderen Situationen. Gruppenreisen von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren und alle Gruppenreisen von Schülern aus allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sollen nicht besteuert werden. Diese Regelungen zur Steuerbefreiung halten den Kontroll- und Erhebungsaufwand für die Beherbergungsbetriebe noch vertretbar gering.

Ferner wird in § 7 klarstellend geregelt, ab welchem Zeitraum Übernachtungen nicht mehr als vorübergehend angeboten und damit nicht mehr als steuerpflichtig einzustufen sind.

Und schließlich sollen alle Änderungen erst ab dem 01. April 2024 in Kraft treten, um allen Beherbergungsbetrieben genügend Zeit für unter Umständen notwendige Änderungen betrieblicher Prozesse zu geben.

2. Notwendigkeit

Gemäß § 43 Absatz 1 KV M-V hat die Stadt ihre Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Generationengerechtigkeit nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit voraus. Nach Entscheidung der Rechtsaufsicht zum städtischen Haushalt 2023/2024 vom 12. April 2023 ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 weiterhin als weggefallen zu bewerten. Gemäß § 44 KV M-V hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen, zu beschaffen soweit diese nicht ausreichen.

Die Haushaltswirtschaft sieht sich steigenden Belastungen durch die allgemeine Kostenentwicklung ausgesetzt. Die kommunale Wettbürosteuer musste aus Rechtsgründen aufgehoben werden, ohne dass diese Steuerausfälle kompensiert wurden.

Die Landeshauptstadt Schwerin benötigt zusätzliche Erträge und Einzahlungen aus der Übernachtungssteuer zum Haushaltsausgleich. Durch die Besteuerung beruflich bedingter Übernachtungen werden zusätzlich bis zu 300.000 EUR jährlich erwartet.

3. Alternativen

Verzicht auf Besteuerung beruflich bedingter Übernachtungen

4. Auswirkungen

☒ **Lebensverhältnisse von Familien:**

Schweriner Familien sind in der Regel nicht betroffen. Bei beruflich bedingte Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben steigen die Kosten. Die Belastung der Gäste mit Übernachtungssteuer ist aber zumutbar.

☒ **Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:**

Die Auswirkungen für die regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt dürften geringer ausfallen. Denn das Steuerverfahren wird durch die einheitliche Besteuerung vereinfacht. In der Buchhaltung des Beherbergungsbetriebes muss die Frage der Glaubhaftmachung des beruflichen Aufwandes von Übernachtungen nicht mehr geklärt und nachgehalten werden.

☒ **Klima / Umwelt:**

keine

☒ **Gesundheit:**

keine

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

☒ ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

☐ nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

☒ ja

☐ nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

☐ ja, die Deckung erfolgt aus:

☒ nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

☐ ja, Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)

☐ nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

☒ ja

Darstellung der Auswirkungen:

Mehrerträge und Mehreinzahlungen aus Übernachtungssteuer

☐ nein

Anlagen:

Anlage 1 - Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) - 1. Änderungssatzung

Anlage 2 - Vordruck Steuererklärung Übernachtungssteuer

Anlage 3 - Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) – Synopse

Anlage 4 - Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuer) - Lesefassung

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister